

Gesetz vom 8. Januar 2013 über die Überschuldung und zur Änderung

- 1. von Artikel 2016 des Zivilgesetzbuches;**
- 2. von Artikel 536 des Handelsgesetzbuches und zur Änderung**
 - 1. des geänderten Gesetzes vom 8. Dezember 2000 über die Überschuldung;**
 - 2. von Artikel 41 des Gesetzes vom 21. Dezember 2001 über den Haushalt der Staatseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2002;**
 - 3. von Artikels 4 Nummer 6 der neuen Zivilprozessordnung.**

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,
nach Anhörung unseres Staatsrates;
mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 12. Dezember 2012 und des Staatsrates vom 21. Dezember 2012, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Titel 1 - Das Verfahren zur kollektiven Schuldenbereinigung

Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen

Art. 1. Es wird ein Verfahren zur kollektiven Schuldenbereinigung eingeführt, das die finanzielle Situation des Schuldners verbessern soll, indem es ihm ermöglicht, seine Schulden zu begleichen, und ihm und seiner Haushaltsgemeinschaft garantiert, dass sie in Zukunft ein menschenwürdiges Leben führen können.

Das Verfahren zur kollektiven Schuldenbereinigung besteht aus:

- einem außergerichtlichen Einigungsversuch vor dem Schlichtungsausschuss für Überschuldung;
- einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren vor dem Friedensgericht;
- einem Privatinsolvenzverfahren vor dem Friedensgericht.

Art. 2. Die Überschuldung einer natürlichen Person ist dadurch gekennzeichnet, dass ein im Großherzogtum Luxemburg ansässiger Schuldner offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, seine nicht geschäftlichen fälligen oder fällig werdenden Schulden zu begleichen und die von ihm eingegangenen Verpflichtungen, gesamtschuldnerisch für die Schulden eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft, an deren Geschäftsführung er weder de facto noch de jure beteiligt war, zu bürden oder aufzukommen.

Ein Schuldner, der Kaufmann im Sinne von Artikel 1 des Handelsgesetzbuches ist, ist vom Verfahren zur kollektiven Schuldenbereinigung ausgeschlossen. Das Verfahren kann jedoch eingeleitet werden, wenn er seine kaufmännische Tätigkeit seit mindestens sechs Monaten eingestellt hat oder, im Falle der Insolvenz, wenn das Insolvenzverfahren für beendet erklärt wurde.

Art. 3. Ab Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren zur kollektiven Schuldenbereinigung nach Artikel 4 und während der Durchführung des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung und der aufgrund dieses Verfahrens getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen ist der überschuldete Schuldner an eine Wohlverhaltenspflicht gebunden.

(2) Für die Dauer der Wohlverhaltenspflicht hat der Schuldner:

- mit den am Verfahren beteiligten Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und sich bereit zu erklären, unaufgefordert alle Informationen über sein Vermögen, seine Einkünfte, seine Schulden und die Änderungen seiner Situation mitzuteilen;
- nach Möglichkeit eine seinen Fähigkeiten entsprechende bezahlte Tätigkeit auszuüben;
- seine Zahlungsunfähigkeit nicht zu verschärfen und loyal zu handeln, um seine Schulden zu verringern;
- keinen Gläubiger bevorzugt zu bedienen, mit Ausnahme von laufenden Zahlungen an Unterhaltsgläubiger, laufenden Mietzahlungen an Vermieter für eine den elementaren Bedürfnissen des Schuldners entsprechende Wohnung, von Zahlungen an Lieferanten von Dienstleistungen und Gütern, die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlich sind, sowie von laufenden Zahlungen an Gläubiger im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Zahlung des für erlittene körperliche Schädigungen infolge vorsätzlicher Gewaltanwendung zugesprochenen Schadenersatzes durch den Schuldner;
- die im Verfahren eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

(3) Im Falle der Verletzung der Wohlverhaltensfrist durch den Schuldner wird nach den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 44 verfahren.

Kapitel 2. Der außergerichtliche Einigungsversuch

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 4. Der außergerichtliche Einigungsversuch findet vor dem Schlichtungsausschuss für Überschuldung statt, nachstehend „der Schlichtungsausschuss“ genannt. Der Antrag auf Zulassung zum außergerichtlichen Einigungsversuch wird schriftlich zusammen mit den entsprechenden Belegen und gemäß den durch großherzogliche Verordnung festzulegenden Modalitäten beim Schlichtungsausschuss eingereicht, der ihn an die Schuldnerinformations- und Beratungsstelle, nachstehend „Beratungsstelle“ genannt, zur Prüfung weiterleitet. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Schlichtungsausschuss über die Zulassung des Antrags.

Art. 5. (1) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses wird dem Antragsteller per Einschreiben an seine Wohnanschrift zugestellt. Der Schlichtungsausschuss teilt der Beratungsstelle sowie den bekannten Gläubigern, Bürgen, Mitschuldnern und Drittschuldnern die Entscheidung mit und veröffentlicht eine Mitteilung über die kollektive Schuldenbereinigung in dem in Artikel 23 vorgesehenen Schuldnerregister, nachstehend „Schuldnerregister“ genannt.

(2) Innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung über die kollektive Schuldenbereinigung im Schuldnerregister melden die Gläubiger des überschuldeten Schuldners ihre Forderungen bei der Beratungsstelle gemäß den durch großherzogliche Verordnung festgelegten Modalitäten an.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der vorgelegten Forderungsanmeldungen.

Es werden nur Forderungen berücksichtigt, die sicher und liquide sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung des verfahrenseinleitenden Antrags zum außergerichtlichen Einigungsverfahren zieht folgende Wirkungen nach sich:

- die Eröffnung des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung, durch das nicht fällige Schulden gegenüber dem überschuldeten Schuldner fällig werden;
- die Aussetzung von Vollstreckungsverfahren und von vertraglich vereinbarten Lohnabtretungen, die auf die Zahlung eines Geldbetrags gerichtet sind, mit Ausnahme der Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner für laufende Unterhaltsschulden und des für erlittene körperliche Schädigungen infolge vorsätzlicher Gewaltanwendung zugesprochenen Schadenersatzes und der Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner zum Zwecke der Zwangsäumung einer Person, die zur Aäumung der von ihr bewohnten Wohnung verurteilt wurde;
- die Aussetzung des Zinsenlaufs.

Die Auswirkungen der Zulassungsentscheidung gelten vom ersten Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung über die kollektive Schuldenbereinigung im Schuldnerregister an und bleiben im Falle eines Einspruchs im Verfahren zur kollektiven Schuldenbereinigung bis zur Urteilsverkündung bestehen.

Bereits erfolgte Pfändungen behalten jedoch ihren Schutzcharakter.

Wurde der Tag des Zwangsverkaufs der beschlagnahmten beweglichen oder unbeweglichen Güter bereits vor der als erfolgt geltenden Einreichung des formellen Antrags festgelegt und in der gesetzlich vorgesehenen Weise veröffentlicht, so erfolgt der Verkauf in Anwendung der Rechte der Gläubiger beim Zwangsverkauf von beweglichen Gütern bzw. in Anwendung des bei der Veräußerung von unbeweglichen Gütern vorgesehenen Verfahrens.

Art. 6 Sobald der Schlichtungsausschuss den Antrag annimmt, erstellt die Beratungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Schuldner, seinen Gläubigern und gegebenenfalls anderen Diensten, die Leistungen für den Schuldner erbringen, einen Entwurf für einen außergerichtlichen Entschuldungsplan. Der Schuldner muss alle Unterlagen vorlegen, die sich auf seine Überschuldung beziehen.

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen kann der Schlichtungsausschuss bei öffentlichen Verwaltungen, Kreditinstituten und Sozialversicherungseinrichtungen alle Informationen einholen, die geeignet sind, ihm genaue Auskunft über die Vermögens- und die Einkommenssituation des Schuldners zu verschaffen.

Art. 7.(1) Der Schlichtungsausschuss schlägt dem Schuldner, den Gläubigern und gegebenenfalls den anderen betroffenen Parteien einen außergerichtlichen Entschuldungsplan vor, der insbesondere folgende Elemente enthalten kann:

- Zahlungsstundungs- oder Umschuldungsmaßnahmen;
- Hilfe in sozialen oder erzieherischen Belangen oder bei der Einteilung des Haushaltsbudgets;
- öffentliche oder private finanzielle Unterstützung;
- teilweiser oder vollständiger Schuldenerlass;
- Senkung des Zinssatzes.

Im Entschuldungsplan sind die Modalitäten für seine Ausführung und die gegenseitigen Verpflichtungen der betroffenen Parteien festgelegt.

Dazu kann der Schlichtungsausschuss alle betroffenen Parteien einladen und anhören.

Wenn der vorgeschlagene außergerichtliche Entschuldungsplan beschlossen wird, wird er vom Schuldner und dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses datiert und unterzeichnet. Der Schlichtungsausschuss stellt die Veröffentlichung des angenommenen außergerichtlichen Entschuldungsplans durch eine Mitteilung im Schuldnerregister sicher.

Dazu wird dem Entschuldungsplan ein vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses unterzeichnetes Protokoll mit

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

folgenden Angaben beigefügt:

- Namen und Eigenschaften der Gläubiger, die dem Entschuldungsplan formell zugestimmt haben, und ihre Forderungen,
- Namen und Eigenschaften der Gläubiger, die dem Entschuldungsplan widersprochen haben, und ihre Forderungen,
- Namen und Eigenschaften der Gläubiger, die sich nicht geäußert haben, und ihre Forderungen.

Die Modalitäten des Entschuldungsplans können geändert werden, wenn neue Elemente dies rechtfertigen.

(2) Wenn mindestens sechzig Prozent der Gläubiger, deren Forderungen sechzig Prozent der Masse der Forderungen gegen den überschuldeten Schuldner ausmachen, dem vom Schlichtungsausschuss vorgeschlagenen Entschuldungsplan zugestimmt haben, gilt dieser als von allen Gläubigern, die Parteien des Entschuldungsplans sind, angenommen.

Bei Gläubigern, die ordnungsgemäß über den vom Schlichtungsausschuss vorgelegten Entwurf für einen außergerichtlichen Entschuldungsplan informiert wurden und sich nicht dagegen ausgesprochen haben, wird angenommen, dass sie diesem zustimmen.

Die Annahme des Entschuldungsplans führt zur Aufhebung der vorgenommenen Pfändungen und zur Freigabe der bei der Forderungsabtretung einbehaltenen Beträge, wodurch der Drittschuldner ermächtigt wird, die gesperrten Beträge gemäß den Bestimmungen des außergerichtlichen Entschuldungsplans herauszugeben.

(3) Die Gesamtdauer des außergerichtlichen Entschuldungsplans darf, auch wenn er überarbeitet oder verlängert wird, sieben Jahre nicht überschreiten. Die Maßnahmen des Entschuldungsplans können diesen Zeitraum überschreiten, sofern sie die Rückzahlung von Krediten betreffen, die für den Erwerb einer Immobilie aufgenommen wurden, wenn es sich bei der Immobilie um den Hauptwohnsitz des Schuldners handelt und der Entschuldungsplan eine Abtretung durch den Schuldner verhindern kann.

(4) Stellt der Schlichtungsausschuss die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fest, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es ihm an Mitteln oder pfändbaren Vermögenswerten fehlt, die eine vollständige oder teilweise Begleichung der Schulden des überschuldeten Schuldners ermöglichen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen unanwendbar werden, ohne dabei festzuhalten, dass seine Situation ausweglos ist, so kann er unbeschadet der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen empfehlen, die Vollstreckbarkeit anderer als der in Artikel 46 genannten Forderungen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auszusetzen. Sofern der Schlichtungsausschuss nichts anderes vorschlägt, hat die Aussetzung der Forderung die Aussetzung der Zahlung der auf die Forderung zu zahlenden Zinsen zur Folge. Während dieses Zeitraums dürfen nur die als Kapital geschuldeten Beträge automatisch zu einem Zinssatz verzinst werden, der den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigen darf.

In seiner Empfehlung stellt der Schlichtungsausschuss klar, was mit den für ein menschenwürdiges Leben notwendigen laufenden Schulden, insbesondere Unterhaltsschulden, Mietschulden für eine Wohnung und Schulden im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen und wesentlichen Gütern, die den elementaren Bedürfnissen des Schuldners entsprechen, geschehen soll. Die Empfehlung des Schlichtungsausschusses wird unter den Mehrheitsbedingungen von Absatz 2 angenommen. Sobald die Aussetzung angenommen ist, wird sie den bekannten Gläubigern mitgeteilt und durch eine Mitteilung im Schuldnerregister veröffentlicht.

Nach Ablauf des Moratoriums prüft der Schlichtungsausschuss die Situation des Schuldners erneut. Wenn diese Situation es zulässt, empfiehlt er alle oder einige der im vorstehenden Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen. Stellt der Schlichtungsausschuss nach Ablauf des Moratoriums die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fest, kann er ein Karenzprotokoll verfassen und gemäß dem nachstehenden Artikel 8 verfahren, ohne vorher mit den Gläubigern Rücksprache zu nehmen.

Art. 8. (1) Wenn der vorgeschlagene Entschuldungsplan nicht innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses über die Zulassung zum außergerichtlichen Einigungsversuch von den betroffenen Parteien angenommen wurde, fasst der Schlichtungsausschuss ein Karenzprotokoll über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs. Dieses Protokoll wird an die betroffenen Parteien weitergeleitet und im Schuldnerregister veröffentlicht.

(2) Die aussetzende Wirkung der Zulassungsentscheidung zum außergerichtlichen Einigungsversuch tritt zwei Monate nach Veröffentlichung dieses Karenzprotokolls im Schuldnerregister außer Kraft, sofern nicht beim Friedensgericht Berufung eingelegt wird.

Kapitel 3: Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Art. 9. (1) Wenn der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist, kann der Schuldner bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Friedensgericht ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren einleiten. Falls während des außergerichtlichen Einigungsversuchs Klage beim Friedensgericht eingereicht wird, muss der Antrag auf ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren bei diesem Gericht eingereicht werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der *Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Veröffentlichung des Karenzprotokolls im Schuldnerregister einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des in Artikel 8 genannten Karenzprotokolls beizufügen. Im Übrigen wird das gerichtliche Schuldbereinigungsverfahren gemäß Artikel 36 bis 40 eingeleitet, geprüft und entschieden.

(2) Ein Schuldner, der keinen Antrag auf Zulassung zum gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahren gestellt hat, kann erst nach Ablauf von zwei Jahren ein neues Verfahren zur kollektiven Schuldbereinigung beantragen. Diese Frist beginnt am Tag der Veröffentlichung des Karenzprotokolls im Schuldnerregister.

Art. 10. Das Friedensgericht kann in jedem Fall jede gesetzlich zulässige Maßnahme zur Beweisaufnahme einleiten und den Parteien und Dritten anordnen, Informationen zu übermitteln oder die Geschäftsbücher oder Buchungsbelege vorzulegen, die die Höhe der Einkünfte, der Forderungen und der Arbeitsergebnisse des Schuldners sowie seine Schulden belegen.

Die verlangten Auskünfte sind dem Gericht schriftlich zu übermitteln. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen sind die öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit verpflichtet, die Informationen über die Höhe der Einkünfte, der Forderungen und der Arbeitsergebnisse des Schuldners, die sich in ihrem Besitz befinden, vorzulegen.

Kommt ein Dritter den Aufforderungen des Gerichts innerhalb der von diesem festgesetzten Frist nicht nach oder hält das Gericht die übermittelten Informationen für unvollständig oder ungenau, kann es durch begründete Entscheidung das persönliche Erscheinen des Dritten an einem von ihm festgelegten Tag und zu einer von ihm festgelegten Uhrzeit anordnen. Eine beglaubigte Kopie der Anordnung ist der Vorladung des Dritten beizufügen.

Gegen einen Dritten, der es versäumt oder sich weigert, die verlangten Auskünfte zu erteilen, werden die in Artikel 407 der neuen Zivilprozessordnung vorgesehenen Strafen verhängt.

Die Vorladung Dritter muss bei Strafe der Nichtigkeit den Text des vorstehenden Absatzes wiedergeben.

Art. 11. Nach Anhörung der Parteien prüft das Gericht, ob die Forderungen sicher, liquide und fällig sind.

Ist das Bestehen oder die Höhe einer Forderung, für die das Gericht nicht zuständig ist, strittig, so setzt das Gericht den im Entschuldungsplan zu berücksichtigenden Betrag vorläufig fest.

Art. 12. Das Gericht erlässt ein Urteil, in dem es einen gerichtlichen Entschuldungsplan beschließt, der folgende Maßnahmen umfassen kann:

- 1) Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Schulden;
- 2) Senkung des Zinssatzes;
- 3) Aufhebung der Wirkung einer dinglichen Sicherheit, ohne dass der Gläubiger seinen Vorrang verliert und ohne Beeinträchtigung der Grundlage;
- 4) Erlass der Zusatzkosten;
- 5) unter gewissen Bedingungen eine Ausnahme für den Hauptwohnsitz des überschuldeten Schuldners.

Das Gericht kann gegebenenfalls Personen benennen, deren Aufgabe es ist, den Schuldner in sozialen und erzieherischen Belangen oder bezüglich der Einteilung des Haushaltsbudgets zu unterstützen, um sicherzustellen, dass der Teil der Einkünfte des Schuldners, der nicht für die Rückzahlung der Schulden verwendet wird, für die vorgesehenen Zwecke verwendet wird.

Diese Personen sind befugt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern sollen, dass dieser Teil der Einkünfte nicht zweckentfremdet wird oder die Interessen der Haushaltsgemeinschaft des Schuldners beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf die unter dem vorstehenden Punkt 5 beschriebene Maßnahme kann das Gericht den Hauptwohnsitz des überschuldeten Schuldners von der Liquidation ausnehmen, vorausgesetzt, dass er als Wohnsitz für die Kinder und ihren sorgeberechtigten Vater und/oder ihre sorgeberechtigte Mutter dient, oder dass er als Wohnsitz für Personen dient, die von Armut bedroht sind, oder dass er als Wohnsitz für Personen dient, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Behinderung durch den Verlust ihres Wohnsitzes sozialer Not ausgesetzt wären, und dass die Rückzahlung von Darlehen, die für seinen Erwerb aufgenommen wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Entschuldungsplans erfolgen kann, um eine Abtretung durch den Schuldner zu verhindern.

Das Urteil, mit dem der Entschuldungsplan beschlossen wird, bewirkt, dass dieser allen am Verfahren beteiligten Gläubigern entgegengehalten werden kann.

Im Falle der Nichtausführung des Entschuldungsplans kann das Gericht seine Aufhebung beschließen.

Das Gericht legt die Frist fest, innerhalb derer das gerichtliche Schuldbereinigungsverfahren abgeschlossen sein muss.

Diese Frist darf in keinem Fall sieben Jahre überschreiten. Die Maßnahmen des gerichtlichen Entschuldungsplans können diesen Zeitraum überschreiten, sofern sie die Rückzahlung von Krediten betreffen, die für den Erwerb einer Immobilie aufgenommen wurden, wenn es sich bei der Immobilie um den Hauptwohnsitz des Schuldners handelt und der Entschuldungsplan eine Abtretung durch den Schuldner verhindern kann.

Das Gericht legt auch die Termine fest, an denen die Einhaltung der Modalitäten des Entschuldungsplans überprüft wird.

Stellt das Gericht jedoch nach Prüfung der Situation des überschuldeten Schuldners fest, dass die im Rahmen des

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens vorgeschlagenen Maßnahmen nach Ablauf der Höchstdauer von sieben Jahren nicht zu einer Verbesserung seiner finanziellen Situation führen werden, kann das Gericht einen Übergangstilgungsplan mit einer maximalen Dauer von fünf Jahren vorschreiben.

Art. 13. Das Friedensgericht entscheidet innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlung.

Das Urteil wird in der vom Gericht angegebenen öffentlichen Verhandlung verkündet.

Das Urteil wird dem Schuldner, den am Verfahren beteiligten Gläubigern und dem Schlichtungsausschuss von der Gerichtskanzlei in der in Artikel 170 der neuen Zivilprozessordnung vorgesehenen Weise zugestellt.

Das Urteil wird mit seiner Zustellung wirksam, außer in dringenden Fällen, in denen das Gericht anordnen kann, dass es ab der Verkündung und ausschließlich aufgrund der Urschrift des Urteils wirksam wird.

Art. 14. Die Modalitäten des gerichtlichen Entschuldungsplans können geändert werden, wenn neue Elemente dies rechtfertigen. In diesen Fällen wird der Antrag gemäß den Bestimmungen von Titel 2 Kapitel 4 eingereicht, geprüft und entschieden.

Art. 15. Anordnungen, Urteile, Protokolle, Abschriften, Vorladungen und Zustellungen, die in Ausführung des vorstehend vorgesehenen Verfahrens erlassen werden können, sowie Dokumente aller Art, die im Laufe des Verfahrens vorgelegt werden, sind von der Stempel- und Registrierungsgebühr befreit.

Kapitel 4. Das Privatinsolvenzverfahren

Art. 16. (1) Befindet sich der Schuldner im Sinne des Artikels 2 in einer ausweglosen Lage, so kann er die Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen beantragen.

Eine ausweglose Lage liegt vor, wenn es offensichtlich unmöglich ist,

- die Maßnahmen des Entschuldungsplans, auf die sich die Parteien im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs geeinigt haben; oder
- die Maßnahmen, die der Schlichtungsausschuss im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs vorgeschlagen hat; und
- die Maßnahmen, die im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens vorgesehen sind, durchzuführen.

(2) Das Privatinsolvenzverfahren ist subsidiär zu den anderen beiden Stufen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung.

(3) Der schriftliche Antrag ist in so vielen Exemplaren, wie Parteien am Verfahren beteiligt sind, bei der Gerichtskanzlei des Friedensgerichts einzureichen.

Er enthält neben den Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Schuldners sowie den Namen, den Vornamen, die Unternehmensbezeichnung oder Firma und den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der bekannten Gläubiger.

Er ist vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(4) Die Parteien, einschließlich der Beratungsstelle und gegebenenfalls der Person, die den/die Schuldner in sozialen und erzieherischen Belangen und/oder der Einteilung des Haushaltsbudgets unterstützt, werden innerhalb von fünfzehn Tagen nach Einreichung des Antrags per Einschreiben von der Gerichtskanzlei vor das Friedensgericht geladen.

Für jede andere Partei als den Antragsteller fügt die Gerichtskanzlei eine Kopie des Antrags bei.

Nach Anhörung des Schuldners, falls dieser erscheint, und der anderen bei der Verhandlung anwesenden oder vertretenen Parteien beurteilt das Gericht frei, ob die Situation des Schuldners ausweglos ist. Es erlässt entweder ein Urteil, in dem es die Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens anordnet, oder ein Urteil, in dem es feststellt, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens nicht erfüllt sind. Die Bekanntmachung des Urteils wird von der Gerichtskanzlei in dem in Artikel 23 vorgesehenen Schuldnerregister veröffentlicht.

Wenn der überschuldete Schuldner jedoch bereits Gegenstand eines gerichtlichen Übergangstilgungsplans im Sinne des letzten Absatzes von Artikel 12 des Gesetzes war, hängt der Zugang zum Privatinsolvenzverfahren von der Durchführung dieses Plans ab.

Wurde für den Schuldner kein Übergangstilgungsplan im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens erstellt, so kann das angerufene Gericht den Zugang zum Privatinsolvenzverfahren von der Durchführung eines solchen Plans abhängig machen, dessen Höchstdauer fünf Jahre nicht überschreiten darf.

(5) Die Auswirkungen des Urteils, mit dem ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet wird, gelten ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung des Urteils im Schuldnerregister.

(6) Wenn das Gericht es für notwendig hält, kann es eine Untersuchung des sozialen Umfelds durchführen lassen und eine soziale Betreuung des Schuldners anordnen.

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen kann das Gericht alle Auskünfte einholen und Dokumente anfordern, die es ihm ermöglichen, die Situation des Schuldners und ihre mögliche Entwicklung zu beurteilen.

Art. 17. Das Gericht sorgt dafür, dass eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Schuldners erstellt wird, die Forderungen überprüft und der Wert der vorhandenen Aktiva und Passiva geschätzt werden.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Zu diesem Zweck kann sich das Gericht von der Beratungsstelle oder anderen sozialen Diensten unterstützen lassen. Falls erforderlich, kann das Gericht einen oder mehrere Experten aus der Liste der vereidigten Experten bestellen. Die Vergütung des Experten wird gemäß den für vereidigte Experten geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen festgelegt.

Art. 18. (1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes entscheidet das Gericht über Forderungsanfechtungen und ordnet die gerichtliche Liquidation des persönlichen Vermögens des Schuldners an, von dem für das tägliche Leben notwendige Einrichtungsgegenstände sowie für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche nichtgeschäftliche Gegenstände ausgenommen sind.

(2) Das Gericht entscheidet über die Liquidation des Vermögens des Schuldners. Zu diesem Zweck kann das Gericht sich von der Beratungsstelle oder anderen sozialen Diensten unterstützen lassen. Falls erforderlich, kann das Gericht einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, die gemäß den in Artikel 456 des Handelsgesetzbuches festgelegten Modalitäten ausgewählt werden. Die Vergütung des Liquidators wird gemäß den für Konkursverwalter einer Gesellschaft geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen festgelegt.

Das Urteil, das die Liquidation ausspricht, zieht automatisch den Konkursbeschlagnahme und die Veräußerung des Vermögens des Schuldners nach sich. Die Rechte und Handlungen des Schuldners an seinem persönlichen Vermögen werden während der gesamten Liquidation vom Liquidator ausgeübt. Eine Bekanntmachung des Urteils, mit dem die Liquidation ausgesprochen wird, wird von der Gerichtskanzlei im Schuldnerregister veröffentlicht.

Der Liquidator verfügt über eine Frist von sechs Monaten, um das Vermögen des Schuldners freihändig zu verkaufen oder, falls dies nicht möglich ist, eine Zwangsversteigerung unter den Bedingungen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens zu organisieren.

Im Falle, dass bei einer Zwangsversteigerung das vor dem verfahrenseröffnenden Beschluss eingeleitete Immobiliarpfändungsverfahren durch die Wirkung dieses Beschlusses ausgesetzt wurde, gelten die vom pfändenden Gläubiger vorgenommenen Handlungen als im Auftrag des Liquidators vorgenommen, der den Verkauf der Immobilie vornimmt. Die Immobiliarpfändung kann in der Phase wieder aufgenommen werden, in der sie durch den Eröffnungsbeschluss ausgesetzt wurde.

Der Liquidator verteilt den Erlös aus dem Verkauf der Vermögenswerte und befriedigt die Gläubiger nach dem Rang der mit ihren Forderungen verbundenen Sicherheiten.

Innerhalb von drei Monaten nach der Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners legt der Liquidator der Gerichtskanzlei einen Bericht vor, in dem die Maßnahmen zur Veräußerung der Vermögenswerte und der Verteilung des Erlöses im Einzelnen aufgeführt sind.

Art. 19. Wenn der erzielte Erlös ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen, erklärt das Gericht den Abschluss des Verfahrens. Wenn der erzielte Erlös nicht ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen, wenn der Schuldner nur für das tägliche Leben notwendige Einrichtungsgegenstände sowie für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche nichtgeschäftliche Gegenstände besitzt, oder wenn das Vermögen nur Gegenstände ohne Verkehrswert umfasst oder solche, deren Verkaufskosten eindeutig im Vergleich zum Verkehrswert unverhältnismäßig hoch wären, erklärt das Gericht den Abschluss des Verfahrens mangels Masse.

Der Abschluss des Verfahrens mangels Masse bewirkt, dass alle nichtgeschäftlichen Schulden des Schuldners erlassen werden, mit Ausnahme 1. der Schulden, die von einem Bürgen oder Mitverpflichteten für den Schuldner bezahlt wurden, und 2. der Schulden gemäß Artikel 46 des Gesetzes.

Allerdings können Schulden gemäß Artikel 46 erlassen werden, wenn der betreffende Gläubiger einem Verzicht, einem neuen Tilgungsplan oder einem Schuldenerlass zugestimmt hat.

Art. 20. Ist das Gericht der Ansicht, dass eine gerichtliche Liquidation vermieden werden kann, erstellt es ausnahmsweise, gegebenenfalls auf Vorschlag des Bevollmächtigten, einen Plan, der die in Artikel 12 genannten Maßnahmen enthält.

Art. 21. (1) Überschuldete Schuldner, die ein Privatinsolvenzverfahren durchlaufen haben, sind während sieben Jahren ab dem Datum der Rechtskraft des Urteils über den Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens im Schuldnerregister verzeichnet.

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen des nachstehenden Artikels 47 wird die Streichung des überschuldeten Schuldners aus dem Schuldnerregister nach Ablauf der genannten sieben Jahre von Rechts wegen erwirkt und von Amts wegen vom Generalstaatsanwalt oder einem zu diesem Zweck beauftragten Richter der Staatsanwaltschaft vorgenommen.

(2) Ein überschuldeter Schuldner, dem seine nichtgeschäftlichen Schulden bereits infolge eines rechtskräftig gewordenen Urteils, mit dem das Privatinsolvenzverfahren mangels Masse abgeschlossen wurde, erlassen wurden, ist während der Dauer des Eintrags im Schuldnerregister vom Zugang zum Privatinsolvenzverfahren ausgeschlossen und sein Antrag wird für unzulässig erklärt.

Art. 22. Der Schuldenerlass gilt als endgültig, wenn nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Urteil eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners eintritt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

In diesem Fall kann das Friedensgericht am Wohnsitz des Schuldners auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers, eines Mitverpflichteten oder eines Bürgen des Schuldners die Akte an den Schlichtungsausschuss im Hinblick auf einen außergerichtlichen Entschuldungsplan zurücksenden, der gemäß den Modalitäten von Artikel 7 ff. des Gesetzes erstellt wird.

Kapitel 5. Das Schuldnerregister

Art. 23. (1) Beim Generalstaatsanwalt wird ein Schuldnerregister eingerichtet, in dem die im Rahmen der kollektiven Schuldenbereinigung erstellten Stellungnahmen und Informationen zentralisiert werden. Zweck des Schuldnerregisters ist es, die Gläubiger, Bürgen und Mitverpflichteten des überschuldeten Schuldners über den Stand des in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung zu informieren.

Der Generalstaatsanwalt gilt in Bezug auf die Verarbeitung von Gerichtsdaten im Sinne von Artikel 8 des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Verantwortlicher im Sinne des genannten Gesetzes.

Der für die Familie zuständige Minister gilt in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Schlichtungsausschuss im Rahmen des Verfahrens der kollektiven Schuldenbereinigung als Verantwortlicher im Sinne des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Sekretär des Schlichtungsausschusses übermittelt dem Generalstaatsanwalt die im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs erstellten Stellungnahmen. Der Leiter der Gerichtskanzlei des angerufenen Gerichts tut dasselbe in Bezug auf die Phasen der Gerichtsverfahren.

(2) Die im Schuldnerregister aufbewahrten Stellungnahmen werden durch einen Eintrag in einer Computerdatei im Namen der geschützten Person veröffentlicht. Dieser Eintrag weist auf die Nummer hin, unter der die Akte oder die Information eingetragen wurde, sowie auf das Datum ihrer Veröffentlichung im Schuldnerregister.

Jede natürliche Person, die ihre Identität nachweist, hat das Recht, das Schuldnerregister mithilfe eines Computersystems einzusehen, um eine Bestätigung oder Aufhebung des Eintrags einer bestimmten Person in das Schuldnerregister zu erhalten. Nur die in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 43 des Gesetzes genannten Personen haben Zugang zu den im Schuldnerregister veröffentlichten Stellungnahmen.

Alle im Schuldnerregister eingetragenen Personen haben ein Recht auf Zugang und Berichtigung der sie betreffenden Daten gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6 des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Der Sekretär des Schlichtungsausschusses, die Personen, die befugt sind, die im Schuldnerregister gespeicherten Daten zu erheben, zu speichern, zu verwalten oder zu übermitteln, sowie die Mitarbeiter der Gerichtskanzlei und die Gerichte, die am kollektiven Schuldenbereinigungsverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren; davon ausgenommen ist der Austausch von Informationen über diesen Schuldner oder diejenigen, die mit ihm einer Gütergemeinschaft oder einer ungeteilter Rechtsgemeinschaft angehören, zwischen ihnen. Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet auf diese Personen Anwendung.

Die im vorstehenden Absatz genannten Personen und die in Artikel 43 dieses Gesetzes genannten Personen haben auf elektronischem Wege direkten Zugang zu den im Schuldnerregister im Rahmen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung veröffentlichten Stellungnahmen.

(4) Unbeschadet von Artikel 21 Absatz 1 wird die Dauer der Eintragungen im Schuldnerregister wie folgt festgelegt:

- a. außergerichtliche Entschuldungspläne, gerichtliche Entschuldungspläne und Übergangstilgungspläne werden für die Dauer ihrer Ausführung, die sieben Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung nicht überschreiten darf, in das Schuldnerregister eingetragen,
- b. Angenommene Empfehlungen des Schlichtungsausschusses bezüglich des Moratoriums gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes werden für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren nach Annahme der Empfehlung durch den Schlichtungsausschuss aufbewahrt.

Mit Ausnahme der Fälle zur Durchführung eines Privatinsolvenzverfahrens kann ein überschuldeter Schuldner beim Generalstaatsanwalt die vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerregister beantragen, sofern er nachweisen kann, dass er seine Schulden bei allen im Plan oder im Urteil aufgeführten Gläubigern in voller Höhe bezahlt hat. Zu diesem Zweck legt der Schuldner von jedem der betroffenen Gläubiger eine Zahlungsbescheinigung vor, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Forderung in voller Höhe zurückgezahlt wurde.

(5) Die Funktionsweise des Schuldnerregisters und die Veröffentlichung der im vorstehenden Absatz 1 genannten Stellungnahmen und Informationen werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Titel 2 - Gemeinsame Organe, Rechtsmittel und Bestimmungen für die drei Phasen der kollektiven Schuldenbereinigung

Kapitel 1 Die Schuldnerinformations- und Beratungsstelle

Art. 24. Es wird eine Schuldnerinformations- und Beratungsstelle eingerichtet, die dem für die Familie zuständigen Minister

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

untersteht und deren Aufgabe es ist:

- Privatpersonen über Verschuldung und Überschuldung zu informieren;
- sich an Präventionsinitiativen zu beteiligen;
- sich an der Ausbildung von Fachleuten im Bereich der Erziehungs- und Sozialarbeit zu beteiligen, die mit Situationen der Überschuldung konfrontiert sind;
- Entwürfe für einen außergerichtlichen Entschuldungsplan zu erstellen;
- sich an den Verfahren zur Schuldenbereinigung zu beteiligen;
- sich an der Arbeit des Schlichtungsausschusses und des Friedensgerichts zu beteiligen;
- die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen;
- Austausch- und Kooperationsbeziehungen mit ähnlichen Einrichtungen herzustellen;
- die Entwicklung der Verschuldung und Überschuldung der privaten Haushalte in Luxemburg zu untersuchen, die Ursachen zu beurteilen und die Auswirkungen und Folgen abzuschätzen;
- Vorschläge zur Bekämpfung der Überschuldung auszuarbeiten und diese der Regierung vorzulegen.

Art. 25. Mit der Leitung der Beratungsstelle können Einrichtungen betraut werden, die die Kriterien des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen erfüllen.

Organisation und Arbeitsweise der Beratungsstelle werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Die Betriebskosten der Beratungsstelle werden vom Staat bis zur Höhe der Haushaltsmittel übernommen.

Art. 26. Zur Verwaltung der beim Schlichtungsausschuss eingereichten Anträge kann die Beratungsstelle eine Datenbank gemäß den Bedingungen des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einrichten und betreiben.

Diese Datenbank kann vom zuständigen Minister, dem Schlichtungsausschuss oder dem Gericht, das im Rahmen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung angerufen wurde, konsultiert werden. Auf Antrag des Ministers, des Schlichtungsausschusses oder des Gerichts ist die Beratungsstelle verpflichtet, alle Dokumente zu übermitteln, die für die Feststellung der Situation des überschuldeten Schuldners nützlich sind.

Kapitel 2. Der Schlichtungsausschuss für Überschuldung

Art. 27. Der Schlichtungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:

- zwei Vertretern des Staates, darunter ein Vertreter des für die Familie zuständigen Ministers, der auch den Vorsitz hat;
- zwei Personen, die aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich der Kreditvergabe an Privatpersonen ernannt werden;
- zwei Personen, die aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung der Überschuldung ernannt werden.

Die Mitglieder werden von dem für die Familie zuständigen Minister für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren ernannt.

Organisation und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses sowie die Vergütung seiner Mitglieder sind Gegenstand einer großherzoglichen Verordnung.

Die Betriebskosten des Schlichtungsausschusses werden vom Staat bis zur Höhe der Haushaltsmittel übernommen.

Art. 28. Der Schlichtungsausschuss hat folgende Befugnisse:

- über die Zulassung aller Anträge zum Verfahren der kollektiven Schuldenbereinigung zu entscheiden und diese Anträge anschließend zu verwalten;
- die ihm vorgelegten Entwürfe der außergerichtlichen Entschuldungspläne zu untersuchen und zu analysieren;
- die Beratungsstelle zwecks Anhörung vorzuladen;
- gegebenenfalls alle betroffenen Parteien einzuberufen und sie anzuhören;
- die ihm vorgelegten Entwürfe der außergerichtlichen Entschuldungspläne zu genehmigen oder zu ändern;
- außergerichtliche Entschuldungspläne vorzuschlagen;
- alle Gläubiger und Drittschuldner über den Stand des Verfahrens zu unterrichten;
- Veröffentlichungen im Schuldnerregister sicherzustellen;
- über die Zulässigkeit von Forderungsanmeldungen zu entscheiden;
- bei öffentlichen Verwaltungen, Kreditinstituten und Einrichtungen der sozialen Sicherheit Informationen anzufordern;
- falls erforderlich, Hilfe in sozialen oder erzieherischen Belangen oder bei der Einteilung des Haushaltsbudgets vorzuschlagen;
- die Termine festzulegen, an denen die Einhaltung der Modalitäten des außergerichtlichen Entschuldungsplans durch die Beratungsstelle überprüft wird;
- nachdem er von der Beratungsstelle angerufen wurde, das Scheitern eines außergerichtlichen Entschuldungsplans festzustellen und alle betroffenen Parteien zu benachrichtigen;
- dem Entschuldungsfonds für Überschuldete gegebenenfalls Anträge auf Konsolidierungsdarlehen vorzulegen;
- den Parteien alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufstellung und Umsetzung eines außergerichtlichen Entschuldungsplans vorzuschlagen;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- die Rücknahme des Antrags durch den Überschuldeten festzustellen.

Kapitel 3. Der Entschuldungsfonds für Überschuldete

Art. 29. Es wird ein Entschuldungsfonds für Überschuldete eingerichtet, um Darlehen zur Schuldenkonsolidierung im Rahmen eines außergerichtlichen Einigungsversuchs oder eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zu gewähren.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen von Artikel 76 und 77 des geänderten Gesetzes vom 8. Juni 1999 über den Staatshaushalt, das Rechnungswesen und die Finanzverwaltung.

Der Fonds ist dem für die Familie zuständigen Ministers unterstellt.

Art. 30. Der Fonds wird finanziert durch:

- jährliche Zuweisungen aus dem Staatshaushalt;
- Spenden;
- Rückzahlungen von Konsolidierungsdarlehen, einschließlich Habenzinsen, die den Schuldnern gewährt wurden.

Art. 31. Im Rahmen des kollektiven Schuldenbereinigungsverfahrens kann der Minister dem überschuldeten Schuldner auf Initiative des Schlichtungsausschusses ein Konsolidierungsdarlehen gewähren, wobei die Beratungsstelle um eine Stellungnahme gebeten wird.

Art. 32. Das Darlehen darf den Betrag von eintausendsiebenhundertfünfunddreißig Euro entsprechend der Zahl Hundert des gewichteten Lebenshaltungskostenindex zum 1. Januar 1948 nicht überschreiten. Unbeschadet der im nachstehenden Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen ist es in festen monatlichen Raten zurückzuzahlen, wobei die maximale Rückzahlungsfrist sieben Jahre nicht überschreiten darf. Der Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Zinssatz und wird periodisch entsprechend der Entwicklung dieses Zinssatzes neu festgelegt.

Der Minister kann auf Initiative des Schlichtungsausschusses, nachdem die Beratungsstelle um eine Stellungnahme gebeten wurde:

- den Zinssatz streichen oder reduzieren;
- die Laufzeit des Darlehens verlängern;
- die Rückzahlung des Darlehens vorübergehend aussetzen;
- den Saldo des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umwandeln.

Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren darf keine weitere Rückzahlung erfolgen.

Dieses Verfahren kann nicht für die Rückerstattung von Forderungen gegen Fachleute des Finanzsektors verwendet werden.

Art. 33. Der Fonds kann sich alle persönlichen und dinglichen Sicherheiten bestellen lassen, die er für notwendig erachtet.

Kapitel 4. Rechtsmittel und Modalitäten für ihre Umsetzung in den drei Phasen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung

Art. 34. (1) Entscheidungen, die der Schlichtungsausschuss im Rahmen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung trifft, sind ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

(2) Gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses über die Verweigerung der Zulassung zum kollektiven Schuldenbereinigungsverfahren und über die Unzulässigkeit einer Forderungsanmeldung ist als letztes Mittel eine Klage beim Friedensgericht am Wohnsitz des Schuldners möglich. Der Antragsteller und die Gläubiger werden jeweils per Einschreiben über die Verweigerung der Zulassung zum Verfahren oder die Entscheidung über die Unzulässigkeit ihrer Forderungsanmeldung informiert. Diese Klage muss unter Androhung der Verwirkung innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Mitteilung über die kollektive Schuldenbereinigung im Schuldnerregister eingereicht werden. Sie wird gemäß dem in den Artikeln 36 bis 39 festgelegten Verfahren eingeleitet, geprüft und entschieden.

Art. 35. Wird die Forderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet, so hat der Gläubiger die Möglichkeit, seine Forderung in jeder Phase des kollektiven Schuldenbereinigungsverfahrens vorbehaltlich der zum Zeitpunkt seiner Anmeldung bereits getroffenen Entscheidungen anzumelden.

Art. 36. Der schriftliche Antrag an das Friedensgericht ist in so vielen Exemplaren, wie Parteien am Verfahren beteiligt sind, bei der Gerichtskanzlei des Friedensgerichts am Wohnsitz des Schuldners einzureichen.

Im Antrag sind Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz der Parteien anzugeben. Er gibt kurz die zur Begründung des Antrags geltend gemachten Gründe an und präzisiert den Gegenstand des Antrags.

Der Tag der Einreichung des Antrags wird von der Gerichtskanzlei in das im vorstehenden Artikel 23 vorgesehene Schuldnerregister eingetragen. Die Gerichtskanzlei trägt darin auch das Datum der in diesem Gesetz vorgesehenen

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Einschreiben ein.

Darüber hinaus sorgt die Gerichtskanzlei für die Veröffentlichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks durch eine Mitteilung im Schuldnerregister.

Art. 37. Die Gerichtskanzlei lädt die Parteien, einschließlich der Beratungsstelle, per Einschreiben mit Rückschein vor. Sie fügt für jeden Antragsgegner eine Kopie des Antrags bei. In dem Schreiben sind Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers, der Gegenstand des Antrags sowie Tag und Uhrzeit der vom Friedensgericht für die Verhandlung festgelegte Sitzung mit einer Frist von mindestens acht Tage anzugeben. Die Vorladung enthält unter Androhung der Nichtigkeit auch die in Artikel 80 der neuen Zivilprozessordnung vorgeschriebenen Angaben.

Art. 38. Für die Untersuchung und Beurteilung der Fälle wird das ordentliche Verfahren der Friedensgerichtsbarkeit angewendet, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht davon abweichen.

Das Friedensgericht kann entweder auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen jeden anderen Gläubiger, dessen Anwesenheit bei der Verhandlung ihm nützlich erscheint, in das Verfahren einbeziehen.

Wenn eine Untersuchung oder ein Gutachten erforderlich ist, lädt die Gerichtskanzlei Zeugen und Sachverständige per Einschreiben mit Rückschein vor. Das Schreiben gibt den Zweck der Untersuchung oder des Gutachtens an.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verkündung des Urteils notifiziert die Gerichtskanzlei den Parteien per Einschreiben eine kostenlose Papieraufbereitung des Urteils und sorgt durch eine Mitteilung im Schuldnerregister für die Veröffentlichung des Urteils.

Art. 39. Erscheint eine der Parteien weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, so entscheidet das Friedensgericht gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 bis 89 der neuen Zivilprozessordnung. Die säumige Partei kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach der in Artikel 38 Absatz 4 vorgesehenen Notifizierung durch Erklärung bei der Gerichtskanzlei Einspruch einlegen. In diesem Fall erfolgt die Vorladung gemäß den Bestimmungen von Artikel 37.

Art. 40. Nur gegen folgende Entscheidungen des Friedensgerichts kann Berufung eingelegt werden:

1. das Urteil, mit dem der gerichtliche Entschuldungsplan festgelegt wird;
2. das Urteil, das die Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens vorsieht;
3. das Urteil, das den Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens vorsieht.

Die Berufung wird vor dem Bezirksgericht eingelegt. Sie muss bei Unzulässigkeit innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Urteils eingereicht werden, wenn es im kontradiktorischen Verfahren ergangen ist, und, falls das Urteil im Versäumnisverfahren ergangen ist, innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem der Einspruch nicht mehr zulässig ist. Das in Handelssachen vorgesehene ordentliche Verfahren gilt sowohl für die Einlegung der Berufung als auch für die Untersuchung und Entscheidung des Falles. Darüber hinaus sorgt die Gerichtskanzlei für die Veröffentlichung des Urteils über die Berufung oder über die Kassationsbeschwerde durch eine Mitteilung im Schuldnerregister.

Kapitel 5. Gemeinsame Bestimmungen für die drei Phasen des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung

Art. 41. (1) Gläubiger, die ihre Forderungen durch einen Bürgen oder einen Mitverpflichteten gesichert haben, sind verpflichtet, dem Schlichtungsausschuss oder dem Gericht in ihrer Forderungsanmeldung mitzuteilen, ob sie gegen die Bürgen oder Mitverpflichteten gerichtlich vorgegangen sind.

(2) Der Erlass von Schulden auf die Hauptforderung oder die Zusatzkosten, Umschuldungsmaßnahmen, die im Rahmen eines Entschuldungsplans oder durch ein Urteil im Rahmen dieses Gesetzes gewährte Senkung des Zinssatzes zugunsten des überschuldeten Schuldners kommt auch den Bürgen, die die Verpflichtung des überschuldeten Schuldners garantiert haben, sowie den Mitverpflichteten und Mitschuldnern des überschuldeten Schuldners zugute.

(3) Haben die Bürgen, Mitverpflichteten oder Mitschuldner anstelle des Hauptschuldners geleistet und beabsichtigen sie, den Hauptschuldner in Regress zu nehmen, so sind die in Absatz 2 genannten Maßnahmen, die dem Hauptschuldner nach diesem Gesetz zugutegekommen sind, ihnen gegenüber wirksam.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ungeachtet von Artikel 2036 und 2039 des Zivilgesetzbuches.

Art. 42. (1) Die Zulassung des verfahrenseinleitenden Antrags im Rahmen der Phase des außergerichtlichen Einigungsversuchs vor dem Schlichtungsausschuss oder die Einreichung des verfahrenseinleitenden Antrags oder des Berufungsantrags in der Phase des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens oder die Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens oder eines Berufungsantrags im Privatinsolvenzverfahren hat für den Antragsteller zur Folge, dass er:

- keine Handlung außerhalb der üblichen Vermögensverwaltung vornehmen darf;
- keine Handlung vornehmen darf, die geeignet ist, einen Gläubiger bevorzugt zu bedienen, mit Ausnahme von laufenden Unterhaltszahlungen, von laufenden Mietzahlungen an Vermieter für eine den elementaren Bedürfnissen des Schuldners entsprechende Wohnung, von laufenden Zahlungen an Lieferanten von Dienstleistungen und Gütern, die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlich sind, sowie von laufenden Zahlungen an Gläubiger im Zusammenhang

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

mit der Durchsetzung der Zahlung des für erlittene körperliche Schädigungen infolge vorsätzlicher Gewaltanwendung zugesprochenen Schadenersatzes durch den Schuldner.

- seine Zahlungsunfähigkeit nicht verschärfen darf.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann abgewichen werden, wenn die Gläubiger im Rahmen des außergerichtlichen Entschuldungsplans dem zustimmen, in allen anderen Fällen aufgrund der Entscheidung des Gerichts.

Art. 43. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die Mitarbeiter der Beratungsstelle und alle anderen Mitarbeiter von Sozialdiensten, die an den kollektiven Schuldenbereinigungsverfahren beteiligt werden, sind vorbehaltlich der in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen gegenüber Dritten, die nicht an von diesen Verfahren betroffen sind, zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Art. 44. (1) Die Aufhebung der Entscheidung über die Zulässigkeit oder des außergerichtlichen Entschuldungsplans oder des Urteils über die Eröffnung oder den Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens kann vom Friedensgericht am Wohnsitz des überschuldeten Schuldners, dem die Sache vorgelegt wird, auf Antrag des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder des Bevollmächtigten oder des Liquidators oder des betroffenen Gläubigers durch einfache schriftliche Erklärung ausgesprochen werden, die bei der Gerichtskanzlei eingereicht oder an diese gesandt wird, wenn der Schuldner:

1. falsche Unterlagen vorgelegt hat, um in den Genuss der Vorteile des kollektiven Schuldenbereinigungsverfahrens zu gelangen oder diese aufrechtzuerhalten; oder
2. schuldhaft seine Verbindlichkeiten erhöht oder sein Vermögen verringert hat; oder
3. wissentlich falsche Erklärungen abgegeben hat; oder
4. die ihm im Rahmen des kollektiven Schuldenbereinigungsverfahrens auferlegten Verpflichtungen grob verletzt hat.

Die Gerichtskanzlei teilt dem Schuldner und den Gläubigern das Datum mit, an dem die Angelegenheit dem Gericht vorgelegt wird.

Die Gerichtskanzlei sorgt für die Veröffentlichung des Aufhebungsurteils durch eine Mitteilung im Schuldnerregister.

(2) Während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf des außergerichtlichen Entschuldungsplans oder des gerichtlichen Entschuldungsplan oder nach dem Datum, ab dem das Urteil über den Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens, das den Erlass der Hauptschuld oder den Erlass der Schulden beinhaltet, rechtskräftig geworden ist, kann jeder Gläubiger bei Gericht die Aufhebung eines solchen Schuldenerlasses aufgrund einer vom Schuldner in betrügerischer Absicht vorgenommenen Handlung beantragen.

Der Antrag wird mittels Antrag beim Friedensgericht am Wohnsitz des Schuldners eingereicht.

(3) Im Falle einer Aufhebung erlangen die Gläubiger das Recht zurück, einzeln gegen die Vermögenswerte des Schuldners vorzugehen, um den unbezahlten Teil ihrer Forderungen wiederzuerlangen.

Eine Person, deren außergerichtlicher oder gerichtlicher Entschuldungsplan aus den oben genannten Gründen aufgehoben wurde, kann während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum des Aufhebungsurteils keinen Antrag auf kollektive Schuldenbereinigung stellen.

Eine Person, deren Schuldenerlass oder Schuldenstreichung aus den oben genannten Gründen aufgehoben wurde, ist vom Zugang zum Privatinsolvenzverfahren ausgeschlossen und ihr Antrag wird für unzulässig erklärt.

(4) Anordnungen, Urteile, Protokolle, Abschriften, Vorladungen und Zustellungen, die in Ausführung des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung erlassen werden können, sowie Dokumente aller Art, die im Laufe dieses Verfahrens vorgelegt werden, sind von der Stempel- und Registrierungsgebühr befreit.

Art. 45. Die Verjährungsfristen werden in Bezug auf die Gläubiger, die ihre Forderungen während des Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung ordnungsgemäß angemeldet haben, und für den Zeitraum, in dem die jeweiligen Entschuldungspläne umgesetzt werden, ausgesetzt.

Art. 46. Außer mit Zustimmung des Gläubigers sind von einem Erlass, einer Umschuldung oder Streichung ausgeschlossen:

- laufende Unterhaltsschulden;
- finanzielle Entschädigungen für die Opfer von vorsätzlichen Gewaltanwendung für erlittene körperliche Schädigungen.

Art. 47. Verliert den Vorteil Bestimmungen des Gesetzes über die Überschuldung:

- jede Person, die ihre Zahlungsunfähigkeit willentlich herbeigeführt hat;
- jede Person, die ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil davon unterschlagen oder verschleiert hat oder versucht hat, es zu unterschlagen und zu verschleiern;
- jede Person, die ohne die Zustimmung ihrer Gläubiger, des Schlichtungsausschusses oder des Gerichts ihre Schulden durch Aufnahme neuer Kredite erhöht oder ihr Vermögen im Laufe des kollektiven Schuldenbereinigungsverfahrens veräußert hat.

Titel 3 - Zusätzliche Bestimmungen

Art. 48. Der Verweis auf dieses Gesetz erfolgt in abgekürzter Form unter Verwendung der folgenden Überschrift: „Überschuldungsgesetz“.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 49. Personen, die in den sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf außergerichtlichen Einigungsversuch unterzeichnet oder einen Antrag auf gerichtliche Schuldenbereinigung eingereicht haben oder die im Rahmen des geänderten Gesetzes vom 8. Dezember 2000 über die Überschuldung Gegenstand eines gerichtlichen Entschuldungsplans waren, können das Privatinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen, sofern sie die geltenden Bedingungen erfüllen.

Titel 4 - Änderung von Artikel 2016 des Zivilgesetzbuches

Art. 50. Artikel 2016 des Zivilgesetzbuches wird durch zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Wird die Bürgschaft von einer natürlichen Person übernommen, so ist diese bei Strafe der Verwirkung der Schulden, Kosten und Vertragsstrafen vom Gläubiger mindestens einmal jährlich zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, andernfalls zum Jahrestag des Vertragsabschlusses über die Entwicklung der Höhe der gesicherten Forderungen und ihrer Zusatzkosten zu informieren.

Ein professioneller Gläubiger kann sich nicht auf einen Bürgschaftsvertrag berufen, der von einer natürlichen Person geschlossen wurde, deren Verpflichtung zum Zeitpunkt des Abschlusses in einem offenkundigen Missverhältnis zu ihrem Vermögen und ihren Einkünften stand, es sei denn, das Vermögen des Bürgen reicht zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bürgschaft aus, um seine Verpflichtung zu erfüllen.“

Titel 5 - Änderung von Artikel 536 des Handelsgesetzbuches

Art. 51. Artikel 536 des Handelsgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz von Absatz 1 lautet wie folgt:

„In diesem Fall kehren die Gläubiger zur Durchführung ihren individuellen Maßnahmen gegen die Person und das Vermögen des Schuldners zurück, der aufgrund fahrlässigen oder betrügerischen Handelns zum Insolvenzschuldner erklärt wurde.“

2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ein Insolvenzschuldner, der sich keiner Insolvenz aufgrund fahrlässigen oder betrügerischen Handelns schuldig gemacht hat, kann von seinen Gläubigern nicht mehr belangt werden, es sei denn, in den sieben Jahren nach Ergehen des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse tritt eine Verbesserung seiner Finanzlage ein.“

Titel 6 - Aufhebungsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 52. Das geänderte Gesetz vom 8. Dezember 2000 über die Überschuldung sowie Artikel 41 des Gesetzes vom 21. Dezember 2001 über den Haushalt der Staatseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 werden aufgehoben.

Art. 53. Artikel 4 Absatz 6 der neuen Zivilprozessordnung wird aufgehoben.

Art. 54. Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zwölften Monats nach seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

*Die Ministerin für Familie
und Integration,
Marie Josée Jacobs*

Chateau de Berg, den 8. Januar 2013.
Henri

Parlamentsdok. 6021; ord. Sitzung, 2008-2009; 2009-2010; 2010-2011; 2011-2012 und 2012-2013.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.